



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Ferrero OHG mbH

vertreten durch Herrn Thorsten Becker und

Herrn Stefan Lembke

Michele-Ferrero Straße 1

35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00006

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Mail:

Datum: 23.12.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 27.05.2025, eingegangen am 30.05.2025, zuletzt ergänzt am 23.12.2025 wird der

**Ferrero OHG mbH
Michele-Ferrero Straße 1
35260 Stadtallendorf**

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf
Gemarkung	Stadtallendorf
Flur	97/5 und 455/10
Flurstück	44

die bestehende Süßwarenproduktion nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie (Phase 2 und 3) durch:

- Außerbetriebnahme und Rückbau der derzeitigen Waffelbacköfen MOD013WBO001, MOD013WBO002 und MOD013WB003
- Rückbau der bestehenden Schornsteine

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Waffelbacköfen MOD013WB0001.1 und MOD013WB0002.1 auf der in Bauphase 1 erweiterten Bühne
- Errichtung von zwei neuen Schornsteinen (PB001_Nord_835_RP_WBO_002_EN_02 und PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EN_02)

Eine Erhöhung der Produktionskapazität an Waffelblättern/h zur Herstellung des Produktes Rocher ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

„Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie (Phase 2 und 3)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite
	Deckblatt Stand Mai 2025	1
	Angaben zur Auftragsbearbeitung, 28. Mai 2025	1
1	Anträge	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis vom 21.08.2025	2
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung vom 21.08.2025	9
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Betriebsgeheimnisse vom 21.08.2025	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung der Anlage vom 21.08.2025	2
	Anlage 5.1, Auszug aus der topografischen Karte, 1:25000, Zeichnungsnummer 240107212 vom 04.04.2025	1
	Anlage 5.2, Schutzgebiete nach Wasserrecht, 1:25000, Zeichnungsnummer 240107G026 vom 04.04.2025	1
	Anlage 5.3, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, 1:25000, Zeichnungsnummer 240107G027 vom 04.04.2025	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung vom 21.08.2025	4
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3
	Anlage 6.1 Datenblatt Backofen, Hebenstreit GmbH vom 06.08.2025	2
	Anlage 6.2 Aufstellplan Backöfen	1
7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten vom 26.05.2025	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung vom 21.08.2025	4
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2

	Bericht zur Ermittlung der Schornsteinhöhe im Rahmen der Genehmigung der Modernisierung und Umstrukturierung der Produktionsanlagen Rocher vom 01.08.2025, Olfasense GmbH, Berichtsnummer P25-043-SHB/2025	89
	Ausnahmeantrag TA Luft vom 11.11.2025	12
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung vom 26.05.2025	1
10	Abwasser	
	Abwasserentsorgung vom 26.05.2025	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Spezialteil für Genehmigungen von Abfallentsorgungsanlagen vom 26.05.2025	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung vom 26.05.2025	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen vom 21.08.2025	3
	Schalltechnischer Bericht Nr. R-8-2023-0318.03 vom 08.08.2025, Kötter Consulting Engineers GmbH	63
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit vom 26.05.2025	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz vom 26.05.2025	1
16	Brandschutz	
	Brandschutz vom 21.08.2025	3
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Rocher Bühne	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Rocher Bühne	3
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 26.05.2025	1
18	Bauantrag	
	Deckblatt Bauantrag vom 28.05.2025	1
	Bauantragsformular vom 22.08.2025	2
	Bescheinigung vor Bauvorlagenberechtigung vom 19.11.2024	1
	Übersichtsplan 1:25000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000 vom 08.05.2025	1
	Grundriss Ebene ± 0,00 m, 1:100, Plannummer 3001 vom 20.05.2025	1
	Grundriss Ebene + 3,70 m, 1:100, Plannummer 3002 vom 20.05.2025	1
	Grundriss Ebene ± 0,00 m, 1:100, Plannummer 4001 vom 20.05.2025	1
	Grundriss Ebene + 3,89 m, 1:100, Plannummer 4002 vom 20.05.2025	1
	Grundriss Ebene + 6,96 m, 1:100, Plannummer 4003 vom 13.08.2025	1
	Schnitt A-A u. Schnitt B-B, 1:100, Plannummer 4004 vom 13.08.2025	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung formlos vom 15.08.2025	2

	Fotodokumentation Bestand vom 15.08.2025	2
	Statistik der Baugenehmigungen	2
	Brandschutz-Stellungnahme – Bauphase 2 und 3, Projekt-Nr. 23-50011B vom 15.08.2025	4
	Statische Berechnung, Gieseler & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Revision 6 vom 20.08.2025	658
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz vom 26.05.2025	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur UVP vom 26.05.2025	1
	Formular 20/1: Feststellung: „Feststellung der UVP-Pflicht“	3
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	12
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung vom 21.08.2025	2
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Ausgangszustandsbericht vom 21.08.2025	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Die Obere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) ist regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren. Der Termin der endgültigen

Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

Dabei ist eine Mitteilung für folgende Maßnahmen mitzuteilen:

- a) Außerbetriebnahme für jeden einzelnen Backofen vor Phase 2
- b) Inbetriebnahme für jeden einzelnen Backofen nach Phase 2
- c) Außerbetriebnahme für jeden einzelnen Backofen vor Phase 3
- d) Inbetriebnahme für jeden einzelnen Backofen nach Phase 3

- 1.6 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind ebenfalls unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 1.8 Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannter Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können. Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt

Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

- 1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG – zu verwenden.
- 1.11 Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Nach Abschluss der Bauphase 2 ist innerhalb von neun Monaten mit der Umsetzung der Bauphase 3 zu beginnen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.
- 1.13 Die bestehenden Backöfen sind hierbei weiterhin an die Bestandsschornsteine anzuschließen. Die Abluft der Öfen ist über die Bestandsschornsteine zu führen. Die Bestandsschornsteine sind dabei auf eine Mindestableithöhe von 13,75 m zu erhöhen. Ein Betrieb der bestehenden Backöfen ohne Abluftführung über die Bestandsschornsteine mit einer Mindestableithöhe von 13,75 m ist unzulässig.
- 1.14 Es werden zwei baugleiche Waffelbacköfen errichtet. Es sind die Backöfen vom Typ BAC 119 K der Fa. Hebenstreit GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 820 kW zu errichten und zu betreiben.
Die Öfen sind mit Erdgas zu betreiben.
- 1.15 Die beiden neuen Öfen dürfen in einem 3-Schicht-Betrieb von Montag bis Freitag betrieben werden.
- 1.16 Die beiden neuen Waffelbacköfen in der Produktionshalle Nord (BE 3 – Halle Ost 1) der Rocher Linie dürfen folgende Produktionsmengen nicht überschreiten:

Bezeichnung	Waffeln/h	UTM-Koordinaten (WGS 84) der Backöfen	
		East	Nord
Waffelbackofen MOD013WBO001.1	3.330	32U 500191	5629843
Waffelbackofen MOD013WBO002.1	3.330	32U 500192	5629847

2. Brandschutz

2.1 Feuerwehrplan Werkfeuerwehr

Der bestehende Feuerwehrplan ist spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr zu überarbeiten und der Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

2.2 Brandmelde- und Alarmierungstechnik

Das bestehende Gebäude ist mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie einer Feuerlöschanlage ausgestattet. Die Änderungen der Anlagentechnik mit ihren Peripheriegeräten ist dem Leiter der Werkfeuerwehr zur Genehmigung vorzulegen. Wir bitten um den Nachweis, dass diese Genehmigung eingeholt wurde.

3. Baurecht

3.1 Mit der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte darf erst dann begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfsingenieur (Ingenieurbüro Engelhardt und Weese) geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden. Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfsingenieur zu vereinbaren.

3.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsanzeige übernimmt.

3.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

3.5 Die genehmigten Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist allen auf der Baustelle tätigen Personen, insbesondere auch Unternehmern ohne Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, zugänglich zu machen.

4.2 Die Sicherheitsfachkraft ist in die Planung der Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsstätte, deren Anlagen und Arbeitsmittel sowie die Auswahl der Beschaffungen.

4.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:

- Normalbetrieb
- Anfahren
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

In diesem Zusammenhang sind die Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen.

- 4.4 Dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen ist bis spätestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme der o. a. Anlage (Antragsgegenstand) die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. In diesem Kontext sind die Hinweise zum Arbeitsschutz dieser Genehmigung ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.5 Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu berücksichtigen:
- (Wieder-) Inbetriebnahme
 - den Normalbetrieb
 - Störungen
 - Außerbetriebnahme

5. Abfallrecht

- 5.1 Über die im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfälle (Bauschutt, Elektroschrott, Metall-Schrotte, Mineralwolle etc. siehe Kap 9 der Antragsunterlagen) sind dem Dezernat 42.1 nach Abschluss der Arbeiten die Abfallmengen und Entsorgungswege aller im Rahmen dieser Maßnahmen angefallenen Abfälle nach Abfallarten getrennt mitzuteilen.

6. Immissionsschutz

6.1 Lärmschutz

Emissionsbegrenzung

- 6.1.1 Die Schornsteine (PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EN_02 und PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EN_02) dürfen jeweils einen max. Schalleistungsspiegel von 64,1 dB(A) aufweisen.
- 6.1.2 Die Schornsteine (PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EN_02 und PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EN_02) sind mit den im Datenblatt der Backöfen angegebenen Schalldämpfern zu versehen.

- 6.1.3 Die Lüftungsgitteröffnung zur Belüftung des Ofenbereichs (PB002_Nord_3074_F+U_WBO_001_EN_01) darf einen maximalen Schallleistungspegel von 75,8 dB(A) aufweisen.
- 6.1.4 Zur Belüftung des Ofenbereichs ist ein schalldämmendes Lüftungsgitter vom Typ 448/225 der Fa. Renson zu verbauen.

Abnahmemessung

- 6.1.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Waffelöfen muss durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, der nicht die gutachterliche Stellungnahme im Änderungsgenehmigungsverfahren erstellt hat, festgestellt werden, welche Emissionen von beiden Schornsteinen und dem Lüftungsgitter ausgehen.
- 6.1.6 Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, kurzfristig, mindestens 24 Stunden vorher, mitzuteilen. Die Überwachungsbehörde behält sich vor, an dem Messtermin teilzunehmen.
- 6.1.7 Die Abnahmemessung an den Quellen (PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EN_02, PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EN_02 und PB002_Nord_3074_F+U_WBO_001_EN_01) ist vorab mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 6.1.8 Über das Ergebnis der Abnahmemessung ist ein Messbericht zu erstellen. Dieser ist 6 Wochen nach der Messung unaufgefordert in digitaler Form (pdf – Format) bei der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, einzureichen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Schallemissionskataster

- 6.1.9 Die jeweils vermessenen Schallleistungspegel für die zwei neuen Schornsteine sowie für die Lüftungsgitteröffnung sind mit Abschluss der Messungen in das Schallemissionskataster zu übertragen.

6.2 Luftreinhaltung & Gerüche

Emissionsbegrenzungen, Ableitbedingungen

Die Nebenbestimmungen betreffen den Anlagenbetrieb nach der Phase 3 mit den beiden neuen Waffelbacköfen MOD013WBO001.1 und MOD013WBO002.1.

Die Abluft des Waffelbackofens MOD013WBO001.1 wird als Emissionsquelle PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02 geführt.

Die Abluft des Waffelbackofens MOD013WBO002.1 wird als Emissionsquelle PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02 geführt.

- 6.2.1 Für die Ableitung der Abgase aus den Emissionsquellen B001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02 und PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02 ist ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung zu ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung der Schornsteine einschränken, sind nicht zulässig.
- 6.2.2 Die Backöfen sind bei Störungen unverzüglich herunterzufahren, sofern keine sicherheitsrelevanten Erfordernisse entgegenstehen.
- 6.2.3 Die in der Abluft der Emissionsquellen PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02 und PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02 enthaltenen Stoffe dürfen die nachstehend genannten Emissionsbegrenzungen, jeweils bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.
- 6.2.3.1 Im Abgas der Emissionsquelle PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02:
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 175 mg/m³
 - Geruchsstoffe 700 GE/m³
- 6.2.3.2 Im Abgas der Emissionsquelle PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02:
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 175 mg/m³
 - Geruchsstoffe 700 GE/m³
- 6.2.3.3 Die Schornsteine sind entsprechend den Angaben im Formblatt 8/1 und den Bauausführungen in Kapitel 16 zu errichten. Die Schornsteinhöhen betragen hierbei:
PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02: 21,5 m (Höhe über Grund)
PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02: 21,5 m (Höhe über Grund)
- 6.2.3.4 An der Emissionsquelle PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EO_02 darf ein Abluftvolumenstrom von 25.000 m³/h nicht überschritten werden.
- 6.2.3.5 An der Emissionsquelle PB001_Nord_835_RO_WBO_002_EO_02 darf ein Abluftvolumenstrom von 25.000 m³/h nicht überschritten werden.
- 6.2.4 Die neuen Emissionsquellen und die geänderten Quellennummern sind in das durch die Antragstellerin in Erstellung befindliche Emissionsquellenkataster Luft einzuarbeiten.

Emissionsmessungen

- 6.2.5 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 6.2.3 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderungen der Bauphase 3 Messungen von einem Sachverständigen durchführen zu lassen, der gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 6.2.6 Es ist nicht zulässig, einen Sachverständigen für Messungen einzusetzen, der in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb der Sachverständige (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 6.2.7 Die Messungen nach Ziffer 6.2.5 dieses Genehmigungsbescheides ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.
- 6.2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von dem mit der Messdurchführung beauftragten Sachverständigen ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 6.2.9 Der Messplan und der Messtermin ist mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, abzustimmen.
- 6.2.10 Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 6.2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.

6.2.12 Der Sachverständige ist zu beauftragen, den Messbericht digital, unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung, direkt dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sowie der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

6.2.13 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichts die (voraussichtlichen) Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Einrichtung von Messstellen

6.2.14 Zur Durchführung der unter Ziffer 6.2.5 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Einrichtung der Messplätze ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) auszuführen.

6.2.15 Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielsweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.

6.2.16 Dem beauftragten Sachverständigen sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Hinweise

1. Baurecht

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen.

2. Brandschutz

Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

3. Kampfmittel

Auf folgende Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hingewiesen:

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchung auf Grundstücken, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zur eigenen Sicherheit sollte sich die Antragstellerin bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Der Kampfmittelräumdienst bittet nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Der Kampfmittelräumdienst bittet um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05 – St 700-2025 anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

4. Arbeitsschutz

Organisation

Gemäß § 3 Absatz 1, § 2 Absatz 2 BauStellV besteht die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) für die Planungs- und Bauphase und die Übermittlung einer Vorankündigung hierüber an das Dezernat 25.2 Arbeitsschutz Gießen II des Regierungspräsidiums Gießen, Liebigstraße 14 – 16, 35390 Gießen zwei Wochen vor Baubeginn.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 BauStellV). In diesem Zusammenhang wird auf die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ hingewiesen.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die betriebspezifische Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV und § 4 BioStoffV“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 6 GefStoffV“ sowie dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind neue Arbeitsmittel / Anlagen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Beschäftigten kommen, so ist diese im Vorfeld nach § 5 ArbSchG in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z. B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen). Die DGUV Regel 112-139 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu berücksichtigen. Abweichungen von Technischen Regeln sind nur möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten mit anderen gleichwertigen Maßnahmen erreicht wird.

Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die DGUV Information 215-830 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Als eine Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG empfiehlt sich, alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber farblich einheitlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan sowie Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

Explosionsschutz

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG ersetzt worden ist (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

In Arbeitsbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, dürfen nur Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt der Europäischen Union (ABl). L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind

in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

(Anhang 1 Nr. 1.8 GefStoffV)

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutz-relevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosions-schutzrelevanten Gebäudeteile. (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV)

Sollte sich für das o. a. Projekt ein explosionsgefährdeter Bereich ergeben, ist anhand eines Explosionsschutzdokumentes gemäß der ATEX-Richtlinie sicherzustellen, dass die darin befindlichen Elektroinstallationen sowie die in diesen Bereichen verwendeten Arbeitsmittel mit der vorgenommenen Zoneneinteilung konformgehen. Für die Beurteilung sind explosionstechnische Kenngrößen gemäß TRGS 720 zu berücksichtigen.

Arbeitsmittel

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (wie entsprechende Druckbehälter, Aufzüge) vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des § 15 BetrSichV sowie des Anhang 2 der BetrSichV zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ist das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) zu beachten.

Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Absatz 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der TRBS 1203 die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüffristen als Anlage der Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüffristen finden sich in der TRBS 1201.

Bei der Beschaffung neuer Maschinen / Anlagen empfiehlt sich seitens des Auftraggebers in einem Lastenheft zu definieren, welche speziellen Anforderungen ein zu beschaffendes Produkt hinsichtlich der Maschinensicherheit zu erfüllen hat.

Für Anlagen / Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten (§ 3 9. Produktsicherheitsverordnung).

Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflusstoff farblich zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang kann die DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ herangezogen werden.

Gefahrstoffe

Nach § 6 Absatz 1 S. 2 Nr. 4, Absatz 8 sowie § 7 Absatz 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber Möglichkeiten einer Substitution der Gefahrstoffe zu prüfen und das Ergebnis der Substitutionsprüfung zu dokumentieren. Eine Substitution ist vorrangig durchzuführen. Gefahrstoffe oder Verfahren sind dabei durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der GefStoffV (TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter und der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“) zu berücksichtigen.

Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber gemäß § 9 GefStoffV unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die erforderliche „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ergibt sich aus dem Inhalt der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8).

Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 GefStoffV hat derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können. Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

Nach § 11a Absatz 5 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt sicherzustellen, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist.

Nach § 11a Absatz 4 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde (Dezernat 25.2 des Regierungspräsidiums Gießen) schriftlich oder elektronisch nach Anhang I Nummer 3.5 Ge-

fStoffV dies anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen gemäß § 7 GefStoffV nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist die TRGS 500 zu berücksichtigen. Bei der Verwendung raumluftechnischer Anlagen ist gemäß Anhang, Nr. 3.6 ArbStättV sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

Bei Arbeiten an kältemittelführenden Anlagenteilen sind die Sicherheitsdatenblätter des jeweiligen Kältemittels heranzuziehen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den Angaben der Sicherheitsdatenblätter (z. B. Physikalische und chemische Eigenschaften) zu beachten.

Arbeitsstätte

Am Arbeitsplatz muss gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.1 ArbStättV ausreichend Bewegungsfläche vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z. B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. In diesem Zusammenhang sind auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

Lärm

Um Beschäftigte an Arbeitsplätzen vor Gefährdungen durch Lärm zu schützen, sind für Arbeitgeber die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) maßgeblich. Die LärmVibrationsArbSchV betont dabei neben der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung vor allem die Pflicht zur technischen Lärminderung. So wird von dem Arbeitgeber einerseits die Auswahl und der Betrieb geräuscharmer Maschinen und Arbeitsverfahren verlangt. Andererseits muss auch die Gestaltung von Arbeitsräumen entsprechend den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beachtet werden. Zusätzlich muss er etwaige Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen, ein Lärminderungsprogramm durchführen sowie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

Für Hersteller von Produkten, Maschinen und Geräten, die Lärm abstrahlen, regelt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), bezogen auf die EG-Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG Anhang I) die Pflicht zur technischen Lärminderung an der Quelle.

Die Einhaltung vorgeschriebener Auslösewerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Beschäftigten ist gemäß § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sicherzustellen.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) befindet sich derzeit in der Anfertigung durch die Betreiberin. Die Modernisierung der Waffelbacköfen hat keinen Einfluss auf die Erstellung oder Fortschreibung des AZB. Vor Inbetriebnahme des Genehmigungsumfanges der Werkserweiterung

Mon Cheri mit Genehmigungsbescheid vom 12.08.2024, ist der AZB vorzulegen und behördlich zuzustimmen.

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.

5. Immissionsschutz

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Weiterhin soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Die Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, Anhang 1 der 4. BImSchV fällt unter die Regelungen der Verordnungen über Emissionserklärungen (11. BImSchV).

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011.

2. Genehmigungshistorie

Die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf betreibt in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wurde letztmalig mit Genehmigungsbescheid vom 12.08.2024 (Az.: RPGI-53.1-53e1860/27-2015/40) immissionsschutzrechtlich wesentlich geändert.

3. Verfahrensablauf

Antragseingang

Mit Datum vom 27.05.2025, eingegangen am 30.05.2025 hat die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf den Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren hinsichtlich der Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie (Phase 2 und 3) gestellt.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ferrero OHG mbH hat zusammen mit dem Genehmigungsantrag einen Antrag auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen Absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen aus die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die dahingehende Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und eine zwangsläufige Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht vorliegt (Vgl. Vermerk vom 25.11.2025).

Atypische Ausnahmefälle, die der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde daher nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer sowie denkmalschutzrechtlicher Belange
- Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I. 18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) - Bau- und Kunstdenkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 24 - hinsichtlich Belange, die die Werksfeuerwehr betreffen
 - Dezernat 25.1 - hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 31 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernat 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes
 - Dezernat 41.2 - hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes
 - Dezernat 41.3 - hinsichtlich des kommunalen Abwassers / der Gewässergüte
 - Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen sowie hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
 - Dezernat 42.1 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat 53.1 - hinsichtlich forstrechtlicher, naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft.

Die Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 11.11.2025 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.28.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

Im Rahmen der letzten Änderungsgenehmigung vom 12.08.2024 (Az.: RPGI-53.1-53e1860/27-2015/40) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem geplanten Vorhaben geht keine Änderung der Produktionskapazität einher.

Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde den Verzicht auf die Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Vorliegend wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Die Durchführung der allg. Vorprüfung war damit erforderlich.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Sie ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand daher nicht (vgl. Vermerk vom 25.11.2025).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 08.12.2025 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 50/2025 S. 1421)
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 16.12.2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch, indem sie per Mail am 18.12.2025 und 22.12.2025 Änderungsvorschläge vortrug und um dessen Berücksichtigung bat. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde konnte diesen gefolgt werden.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt V getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Gemäß den in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsvorgaben sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie werden als erfüllt angesehen. Die Aufzeichnungspflicht (Vgl. Nebenbestimmung 1.11) soll als Nachweis dienen, dass der Betreiber auch zukünftig seiner Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nachkommt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen Aussagen zu den erforderlichen Schritten bei Betriebseinstellung getroffen. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich würde dazu in Abschnitt

V, Nebenbestimmung 1.8 in diesen Bescheid aufgenommen. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.16 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.4 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/ Baubeginns, die Inbetriebnahme der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.5 und 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder Unfällen in der Nebenbestimmung Ziffer 1.7 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.8 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

Die Nebenbestimmung 1.9 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1. BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung derer übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

Die Auskunftspflicht in Nebenbestimmung 1.10 stützt sich auf § 31 Abs. 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmung 1.11 dient dem Nachweis der Erfüllung der Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die Festlegung der Übergangsregelung in Nebenbestimmung 1.12 beruht auf dem im Antrag dargestellten Bau- und Umsetzungskonzept, das die Realisierung der Gesamtmaßnahme in mehreren zeitlich voneinander getrennten Bauphasen vorsieht.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein kompletter und vollständiger Umbau der Halle, das Errichten der neuen Backöfen und die Errichtung der neuen Schornsteine nicht in einer zusammenhängenden Umbauphase zwischen zwei Produktionszeiträumen möglich ist, da der produktionsfreie Zeitraum der Antragstellerin zeitlich sehr eng durch viele auch äußere Randbedingungen, wie Lieferketten, Versorgungen und marktbedingte Produktionsbedarfe, begrenzt ist. Eine Verlängerung der produktionsfreien Zeit ist durch technische und organisatorische Abläufe unverhältnismäßig. Eine nahtlose Umstellung auf den ausschließlichen Betrieb der neuen Anlagenteile (Backöfen und Schornsteine) ist daher nicht praktikabel. Daher ist die Errichtung und Umstellung aller notwendiger Anlagenteile und Betriebsabläufe in zwei getrennten produktionsfreien Zeiträumen („Bauphase 2 und 3“) notwendig.

Für den Übergangszeitraum zwischen Phase 2 und Phase 3 ist ein vorübergehender Betrieb der bestehenden Backöfen und Schornsteine zulässig. Die zeitliche Begrenzung des Weiterbetriebs auf 9 Monate zwischen Bauphase 2 und 3 stellt sicher, dass eine dauerhafte Weiterführung der Bestandsanlagen erfolgt und die neuen Anlagenteile, welche geringere Emissionen als die Bestandsanlagen verursachen und auch zu einem verbesserten Immissionsverhalten für Dritte führt, wie vorgesehen nach Bauphase 3 vollständig in Betrieb genommen werden.

Damit dient diese Nebenbestimmung der rechtskonformen Umsetzung des gestuften Umsetzungsplans und gewährleistet zugleich, dass schädliche Umwelteinwirkungen auch in der Übergangsphase vermieden werden.

Die Festlegung in Nebenbestimmung 1.13, dass die bestehenden Backöfen während der Übergangszeit zwischen Bauphase 2 und 3 ausschließlich an die Bestandsschornsteine anzuschließen sind und deren Abluft über diese Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 13,75 m über Grund abzuleiten ist, dient der Einhaltung der Anforderungen an die ordnungsgemäße Emissionsführung und dem Stand der Technik im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Durch die bereits in Bauphase 2 vorgenommene Erhöhung des Hallendachs ändern sich die Randbedingungen für die Emissionsausbreitung. Die ursprünglich genehmigte Ableithöhe der Bestandsschornsteine ist unter diesen veränderten baulichen Verhältnissen nicht mehr ausreichend, um die ungestörte Ausbreitung der Emissionen zu gewährleisten. Eine unzureichende Schornsteinhöhe könnte zu einer unzulässigen Verschlechterung des Immissionsverhaltens und zu nachteiligen Luftverunreinigungen führen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Anforderungen an die Mindesthöhe der Emissionsquellen ergeben sich aus Nr. 5.5.3 der TA Luft. Diese gibt vor, dass für bestehende Anlagen, bei wesentlichen Änderungen, auch die Ableitbedingungen zu prüfen und ggf. an den Stand der Technik anzupassen sind. In diesem Zusammenhang wurde die Schornsteinhöhe von 13,75 m gemäß Ausbreitungsberechnungen im Gutachten (Berichtsnummer P25-043-SHB/2025 Rev.00 der Fa. Olfasense GmbH vom 01.08.2025) als erforderlich festgestellt, um weiterhin eine immissionsschutzrechtliche Situation zu gewährleisten, in der sich das bestehende Immissionsverhalten nicht nachteilig verändert. Die durchgeführte Immissionsprognose gemäß Ausbreitungsmodell nach TA Luft hat gezeigt, dass bei einer Ableitung über die auf 13,75 m erhöhten Bestandsschornsteine keine Verschlechterung der Immissionsverhältnisse durch die Abluft der bestehenden Backöfen eintritt. Die Emissionsfracht der bestehenden Backöfen bleibt unverändert, sodass unter den genannten Voraussetzungen ein zeitweiser Weiterbetrieb im Übergangszeitraum möglich ist, ohne schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu verursachen. Hierbei erfüllen die berechneten Schornsteinhöhen jedoch nicht die Bedingungen nach Nr. 5.5.2 TA Luft in Verbindung mit der VDI Richtlinie VDI 3781 Blatt 4. Daher ist der Betrieb mit den hier angepassten Schornsteinen nur als Lösung für die Übergangsphase zwischen Bauphase 2 und 3 zulässig, um eine zwischenzeitliche Verschlechterung und nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ein Betrieb der Altanlagen ohne diese Abluftführung oder verringerter Schornsteinhöhe würde gegen § 5 BImSchG verstoßen und ist daher explizit ausgeschlossen.

Die unter den Ziffern 1.14 - 1.16 festgesetzten Nebenbestimmungen betreffen die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Waffelbacköfen in der Produktionshalle Nord (BE 3 – Halle Ost 1) der Rocher-Linie und dienen der hinreichenden Bestimmtheit sowie der immissionsschutzrechtlichen Begrenzung des Vorhabens. Die Anforderungen sind nach Umsetzung der Bauphase 3 einzuhalten.

Mit der Nebenbestimmung 1.14 wird der genehmigte Anlagentyp einschließlich der maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) und des eingesetzten Brennstoffs konkretisiert. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren dargelegt, dass zwei baugleiche Waffelbacköfen des Typs BAC 119 K der Firma Hebenstreit GmbH mit einer FWL von jeweils 820 kW errichtet werden sollen. Die Befeuerung erfolgt mit Erdgas.

Diese Festsetzung entspricht den Angaben in den Antragsunterlagen und dient der rechtssicheren Definition des genehmigten Anlagenumfangs. Sie gewährleistet, dass nur die im Verfahren geprüfte und bewertete Anlagentechnik zur Anwendung kommt. Damit wird sichergestellt, dass die genehmigten Emissionswerte und Immissionsprognosen auch tatsächlich eingehalten werden können.

Die Nebenbestimmung 1.15 regelt die von der Antragstellerin angegebenen Betriebszeiten der Öfen. Nur mit einer solchen Regelung kann sichergestellt werden, dass diese Betriebszeiten eingehalten werden.

Die Nebenbestimmung 1.16 regelt die Produktionsmenge der Waffelbacköfen. Zudem sind die UTM-Koordinaten (WGS 84) der Aufstellungsorte der Öfen angegeben. Diese dienen der eindeutigen Lokalisierung der emittierenden Quelle.

5.2 Brandschutz

Von Seiten der zuständigen Brandschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bestehen unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Werksfeuerwehr

Die zuständige Aufsichtsbehörde der Werksfeuerwehr, das Dez. 24 des Regierungspräsidium Gießens, teilte mit, dass gegen die geplante Änderung hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes gem. §14 HBKG (Werkfeuerwehr) keine Bedenken bestehen.

5.3 Baurecht

Von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bestehen, unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen, gegen das Vorhaben keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Die Baugenehmigung gemäß § 74 HBO wird erteilt.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung 3.2 begründet sich in § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.3 begründet sich in § 75 Abs. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.4 begründet sich in § 75 Abs. 3 S. 1 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.5 begründet sich in § 75 Abs. 2 HBO.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 1).

5.4 Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmалpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmалpflege) teilte mit, dass das Vorhaben hinsichtlich der Bau- und Kunstdenkmалpflege nicht relevant ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, teilte mit, dass sich in Sichtweite des Ferrero-Werks keine sensiblen Denkmäler befinden, die durch die geplante Schornsteinerhöhung in ihrer optischen Wirkung beeinträchtigt werden könnten.

5.5 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass sich das beplante Gelände in einem Bereich befindet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden, so dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. Aufgrund des Wissens, der örtlichen Situation wird

seitens des Kampfmittelräumdienstes eine Überprüfung des Vorhabensbereich, sofern boden-eingreifende Maßnahmen stattfinden, empfohlen.

Die Empfehlung ist als Hinweis in Abschnitt VI, Nr. 2 in den vorliegenden Bescheid formuliert. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Grundstückseigentümer/ Bauherren beziehungsweise bei dessen Beauftragten/ Architekt.

Die Merkblätter „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ wurden der Vorhabenträgerin am 06.11.2025 per Mail übersendet.

5.6 Arbeitsschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat für 25.1 Arbeitsschutz I, beim Regierungspräsidium Gießen, wurden unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt VI, Nr. 3 aufgeführten Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Begründung der Nebenbestimmungen

zu Ziffer 4.1:

Damit die auf der Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigten die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entsprechend § 6 Satz 2 Baustellenverordnung (BaustellV) berücksichtigen können, müssen diese ihn kennen.

zu Ziffer 4.2:

Gemäß § 6 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

- 1.) den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2.) die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3.) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4.) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.2 dient daher der Verwirklichung des § 6 ASiG in Bezug auf Ihre Werkserweiterung. Die Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft ist erforderlich, um dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten präventiv Rechnung zu tragen.

zu Ziffer 4.3:

Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 dient der Konkretisierung des § 3 BetrSichV, da bei verschiedenen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei vereinzelt Anlagen entstehen können. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

zu Ziffer 4.4:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

zu Ziffer 4.5:

Die Notwendigkeit der Erstellung von Betriebsanweisungen ergibt sich aus § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 12 BetrSichV sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Betriebsanweisungen sind mitunter Grundlage für die Unterweisungen der Beschäftigten. Sie sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens jährlich bzw. bei Jugendlichen halbjährlich zu wiederholen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 4.5. dient der Konkretisierung der §§ 14 BioStoffV, 12 BetrSichV sowie 14 GefStoffV i. V. m. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

5.7 Regionalplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Vorhabenstandort als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) sind die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Das Vorhaben der FERRERO OHG mbH ist mit diesem Ziel vereinbar.

Zu berücksichtigen ist zudem der Grundsatz 6.2-1, nach dem in der Planungsregion bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (u. a. Lärm, Luftverunreinigungen und Gerüche) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden sollen. Dies ist für die nahegelegene Wohnbebauung sicherzustellen.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten, es bestehen daher keine Bedenken.

5.8 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Der betreffende Anlagenstandort innerhalb des Betriebsgeländes der Firma Ferrero OHG mbH, in Stadtallendorf wird planungsrechtlich als so genannter Innenbereich nach § 34 BauGB bewertet. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich des Betriebsgeländes nicht. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf stellt hier eine gewerbliche Baufläche im Sinne von § 5 Abs 1 Nr. 2 BauGB dar. Die geplante Modernisierung der Waffelbacköfen soll im Gebäudebestand stattfinden; weitere Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht werden gegen das beantragte Vorhaben der Ferrero OHG mbH keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Stadt Stadtallendorf

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 03.07.2025 erteilt.

5.9 Grundwasserschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass mit der Maßnahme kein Eingriff in den Boden oder das Grundwasser einhergeht. Die vorgesehenen technischen Umbauten finden innerhalb einer geschlossenen Halle auf vorhandenen Fundamenten statt. Die Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf vom 02.11.1987 (WSG-ID 534-001; StAnz. 48/1987 S. 2373) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Belange des Grundwasserschutzes sind damit vorliegend nicht betroffen.

5.10 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 41.2 für Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.11 Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.3 für Kommunales Abwasser, Gewässergüte beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke teilte mit, dass gegen die Umsetzung des beantragten Vorhaben keine Einwände vogetragen werden. Negative Auswirkungen auf das WSG sind bei antragsgemäßer Umsetzung nicht zu erwarten.

5.12 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser und wassergefährdende Stoffe beim Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

5.13 Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, da mit dem Vorhaben keine Bodeneingriffe verbunden sind.

5.14 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen hat das Vorhaben keinen Einfluss auf die Erstellung oder Fortschreibung des AZB. Es wird auf den in Abschnitt VI, Nr. 4 aufgenommen Hinweis verwiesen.

5.15 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen wurden unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken vorgetragen.

Die mit der Nebenbestimmung formulierten Auskünfte dienen der Kontrolle der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) des KrWG. Die Auskunftspflichten bestehen gemäß § 47 Abs. 3 KrWG als zumindest zeitweiliger Abfallbesitzer, der bei der Demontage und beim Abbruch anfallenden Abfälle.

Die Beauftragung eines oder mehrerer Fachunternehmen mit dem Abbruch und der Demontage entbindet den Antragsteller nicht von den o.g. Grundpflichten des KrWG. Er hat weiterhin für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder die Beseitigung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit Sorge zu tragen.

Die in der Nebenbestimmung geforderten Auskünfte über Abfallarten, Abfallmengen und den dazugehörigen Entsorgungswegen sind Informationen die für die Überwachung der Einhaltung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der Beseitigung notwendig sind.

5.16 Immissionsschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden durch die Fachbehörde, Dezernat 43.1 für Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, fachtechnisch geprüft. Es bestehen unter Einhaltung der auf Grundlage von § 12 BImSchG in Abschnitt V, Ziffer 6 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierbei ist der Schutz (Immissionen) und die Vorsorge (Emissionen) von dem Betreiber sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm oder andere Immissionen hervorgerufen werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben des Betreibers in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

In Kapitel 7 werden Stoffein- und -ausgänge beschrieben, welche durch das geplante Vorhaben unverändert bleiben. Damit ändern sich keine Produktionskapazitäten und auch eine Prüfung bzw. Neueinstufung gem. 12. BImSchV (Störfallverordnung) entfällt.

BVT-Merkblatt

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die maßgebliche BVT Schlussfolgerung wurde mit Durchführungsbeschluss 2019/2031/EU vom 12.11.2019 verabschiedet und am 04.12.2019 veröffentlicht. Die BVT wurden mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) in nationales Recht umgesetzt (am 10.11.2023 verabschiedet und am 22.11.2023 veröffentlicht). Unter I. Anwendungsbereich der NaGeMi – VwV ist die Anlage der Antragstellerin nicht gelistet, womit diese hier nicht einschlägig ist.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 6.1 (Lärmschutz):

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gem. Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Im vorliegenden Fall werden die Richtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den Immissionsorten im Nachtzeitraum überschritten, sodass eine Prüfung nach den Absätzen 2 bis 5 durchzuführen ist.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im schalltechnischen Gutachten der Firma Kotter Consulting Engineers vom 08.08.2025 (Bericht-Nr.: R-8-2023-0318.03) wurde dargelegt, dass durch das beantragte Vorhaben der Modernisierung der Waffelbacköfen der Produktionslinie Rocher und den damit verbundenen Änderungen an den Schallemissionsquellen die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Das Irrelevanzkriterium kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die von der zu beurteilenden Gesamtanlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Vorliegend können derzeit aber lediglich die isolierten Immissionsbeiträge der geplanten Änderung (Umbau Öfen Rocher) und nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage (IED-Süßwarenfabrik) betrachtet werden. Eine Anwendung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm scheidet daher vorliegend aus.

Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm eröffnet die Genehmigungsfähigkeit bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wenn dauerhaft sichergestellt werden kann, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Mit der Messung an den Ersatzimmissionsorten konnte aufgezeigt werden, dass in der Gesamtbelastung eine deutliche Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte vorliegt. Diese Regelung greift daher nicht durch.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm soll unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen der Antragstellerin durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Vorliegend wurde die Betreiberin mit der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 (GZ: RPGI-43.1-53e1860/11-2016/14) verpflichtet, den Immissionsbeitrag des Anlagenbestands so weit zu reduzieren, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Die Betreiberin hat bereits einige schallmindernde Vorhaben (z.B. Austausch von alten Kühlaggregaten) durchgeführt, um das Sanierungsziel zu erreichen.

Die Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm sind aufgrund der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 erfüllt, die Genehmigungsfähigkeit ist trotz der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gegeben.

Die hier antragsgegenständliche Änderung der Rocher Backöfen ist aus schalltechnischer Sicht als positiv zu bewerten. Mit der baulichen Änderung hin zu zwei Schornsteinen und einem Lüftungsgitter, fallen u.a. Klimageräte als Schallquellen weg. Aus insgesamt 11 Quellen, von denen sechs schallrelevant waren, bleiben nur drei Quellen übrig. Nicht nur der Wegfall der Quellen wirkt sich positiv aus, sondern auch die schallgeminderten Schornsteine. In der zusammenfassenden Beurteilung ergibt sich daraus eine Minderung des Teilbeurteilungspegels der reinen Änderung von Vorher zu Nachher von 12 dB(A) bis 21 dB(A) an den berechneten Ersatzimmissionsorten. Mit der Änderung wird an allen Immissionsorten der Teilbeurteilungspegel vermindert, an zwei Ersatzimmissionsorten (EIO C und EIO D) ist mit keiner Auswirkung nach der Umsetzung der Änderung mehr zu rechnen. Lediglich an zwei Ersatzimmissionsorten (EIO A und EIO B), die nahegelegensten Immissionsorte zum Änderungsvorhaben Rocher, ist ein Beurteilungspegel von 19 dB(A) bzw. 16 dB(A) zu erwarten. An allen anderen Immissionsorten sind einstellige Teilbeurteilungspegel durch die Änderung der Waffelöfen Rocher prognostiziert. Diese geringen Pegelniveaus stellen zum einen eine deutliche Minderung gegenüber dem derzeitigen Ist – Stand dar und zudem wird diese Änderung in Verbindung mit weiteren Minderungsmaßnahmen eine positive Auswirkung auf die Gesamtbelastung durch die Ferrero OHG haben.

Aus diesen Gründen wird das Sanierungsziel durch die beantragte Änderungsmaßnahme nicht gefährdet, sondern positiv unterstützt, da es sich um eine lärmmindernde Maßnahme handelt und somit genehmigungsfähig ist.

Zu 6.1.1:

Die Nebenbestimmung regelt den Schallleistungspegel, der von der jeweiligen Schornsteinmündung ausgehen darf, sodass es zu einer deutlich besseren Schallsituation durch die Waffelöfen kommt. Bei der Abnahmemessung ist dieser Wert einzuhalten. Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 3.3 der TA Lärm.

Zu 6.1.2:

Der Schalldämpfer ist grundlegend für den geringen Emissionspegel, sodass diese Nebenbestimmung regelt, dass dieser zwingend zu verbauen ist. Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 3.3 der TA Lärm.

Zu 6.1.3: Die Nebenbestimmung regelt den Schalleistungspegel, der von der Lüftungsöffnung ausgehen darf, die die Backöfen belüftet. Bei der Abnahmemessung ist dieser Wert einzuhalten. Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 3.3 der TA Lärm.

Zu 6.1.4.:

Die Nebenbestimmung regelt das Fabrikat. Dies ist notwendig, da die Prognose mit diesem Typ berechnet wurde. Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 3.3 der TA Lärm.

Zu 6.1.5:

Die Regelung ist notwendig, um die Emissionsdaten zu verifizieren. Mit einem Zeitraum von 3 Monaten wird der Antragstellerin die Möglichkeit gewährt, eine zeitliche Koordinierung von mehreren notwendigen Messungen durchzuführen und diese Messungen zu bündeln.

Im Hinblick auf die Bestimmung, dass die Messung durch einen Sachverständigen, der nicht das Gutachterbüro ist, durchzuführen ist, ist zu begründen, dass dies notwendig ist, um die Schallimmissionsprognose unabhängig überprüfen zu lassen.

Zu 6.1.6:

Die Regelung dient der Überwachung und beruht auf § 52 BImSchG.

Zu 6.1.7:

Die Abstimmung in Form eines Messplans ist unverzichtbarer Standard und dient der Absprache für eine erfolgreiche Abnahmemessung. Die Regelung dient der Überwachung und beruht auf § 52 BImSchG.

Zu 6.1.8:

Die Regelung umfasst einen notwendigen Messbericht zur Beurteilung der Messergebnisse und ist unverzichtbarer Standard in der Überwachung.

Zu 6.1.9:

Die Daten der Schallemissionsmessungen an den Schornsteinen und am Lüftungsgitter sind in das Schallimmissionskataster zu übernehmen, sobald die Messungen stattgefunden haben. Die Aufnahme in das Schallkataster im Sinne der Lärmsanierungsanordnung ist notwendig, um die Immissionssituation des Werks beurteilen zu können. Da das Kataster auf vor allem auf Messdaten basiert, sind diese Daten nach der Abnahmemessung in das Kataster zu übernehmen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 6.2 (Luftreinhaltung & Gerüche):

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Formulierung der abschließenden Stellungnahme zum Belang der Luftreinhaltung wurde die Stellungnahme des Hessischen Landschafts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, Dezernat I4) vom 12.09.2025 berücksichtigt.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der abschließenden Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1 einbezogen und berücksichtigt.

Da die Backöfen zum Backen von Waffeln genutzt werden, fallen die Waffelbacköfen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) nicht unter die Regelungen der 1. BImSchV. Die Backöfen wiederum sind Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, Anhang 1 der 4. BImSchV (IE-Anlage). Somit ist die Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Gerüche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050).

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3 TA Luft

Gem. Nr. 3.1 der TA Luft ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummern 4 und 5 der TA Luft.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Nr. 4 TA Luft Immissionsbeurteilung und -begrenzung

Die Vorschriften in Nummer 4 TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nummer 3.1 Absatz 1 Buchstabe a), hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen.

Weiter kann gem. Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 TA Luft bei einer Änderungsgenehmigung von der Bestimmung der Immissionskenngößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei der Ermittlung der Emissionsmassenströme sind grundsätzlich die Emissionen der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage, also der gesamten IE-Süßwarenproduktion, umfassend zu berücksichtigen. Im vorliegenden Gutachten (Berichtsnummer P25-043-SHB/2025 Rev.00 der Fa. Olfasense GmbH vom 01.08.2025) wurde jedoch von einer vollständigen Einbeziehung der gesamten von der immissionsschutzrechtlichen Anlage ausgehenden Gesamtzusatzbelastung abgesehen.

Vorliegend konnte von der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung entsprechend Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 TA Luft abgesehen werden. Die Emissionen der Stoffe sinken durch die Änderung der Anlage, eine Erhöhung der Immissionen tritt nicht ein. Die von dem Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung ist daher vernachlässigbar.

Das vorgelegte Gutachten der Fa. Olfasense GmbH weist detailliert und überzeugend nach, dass durch die geplanten Änderungen an der Anlage keine Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Emissionen vorliegen. Vielmehr ist auf Grundlage der vorliegenden Emissionsdaten von einer gleichbleibenden oder sogar reduzierten Emissionsfracht auszugehen. Infolgedessen wird bestätigt, dass sich die resultierenden Immissionen nicht erhöhen, beziehungsweise allenfalls eine vernachlässigbare Zusatzbelastung vorliegt, die keine erheblichen Umwelteinwirkungen erwarten lässt.

Die in den Antragsunterlagen dargelegten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der in Nr. 4.6.1 TA Luft genannten Bagatellgrenzen.

Für Stickstoffoxide (NO_x) wird im Gutachten beispielsweise dargelegt, dass am Ort mit der höchsten Vorbelastung (Gelände der Firma Fritz Winter) durch das Vorhaben lediglich ein Zusatzbeitrag von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist. Der Immissionswert nach Nr. 4.2 Tabelle 1 TA Luft beträgt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusatzbeitrag liegt damit bei nur rund 3 % des Immissionswertes und unterschreitet damit die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 Abs. 5 TA Luft.

Die zu erwartenden Emissionskonzentrationen sowie die Emissionsmassenströme für die Backöfen liegen insbesondere für Stickstoffoxide (NO_x) mit 8,8 kg/h nach Umsetzung des Vorhabens (vorher bei 17,5 kg/h) deutlich unterhalb der in der TA Luft definierten Bagatellgrenze von 15 kg/h (gemäß Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft). Die Gesamtfracht der Geruchsstoffe bleibt mit 35,0 MGE/h unverändert, sodass auch hinsichtlich der Geruchsbelastung keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Für die hier anzunehmende Schornsteinhöhe wurde durch eine Ausbreitungsrechnung nachvollziehbar dargelegt, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche den in der TA Luft festgelegten Immissionswert von 0,06 überschreitet. Die Eingangsparameter der Ausbreitungsrechnung wurden sachgerecht gewählt und nachvollziehbar dokumentiert.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist im Bereich der relevanten Beurteilungsflächen mit Wohnnutzung der Beitrag der Anlage immissionsseitig irrelevant. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand sinkt der Beitrag von 7 – 10 % der Jahresstunden auf unter 2 % der Jahresstunden. Auf dem Nachbargelände der Fritz-Winter-Eisengießerei reduziert sich der Immissionsbeitrag von maximal 44 % auf 12 % der Jahresstunden.

Die im Gutachten durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Gerüche, Stickstoffdioxid sowie Stickstoffdeposition entsprechen den Anforderungen der TA Luft, insbesondere dem Teil 4 (Nummern 4.7 und 4.8). Dabei wurden die relevanten meteorologischen Randbedingungen, Emissionsparameter sowie die anerkannten Berechnungsverfahren ordnungsgemäß angewandt, sodass die Prognosen als belastbar und aussagekräftig bewertet werden können.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit ausreichend sichergestellt. Nach der vorliegenden Prognose ist weder mit einer Gefährdung der Allgemeinheit noch mit erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Nr. 5 TA Luft

Die Vorschriften der Nr. 5 enthalten

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

- Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und
- Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Sie dienen der Überprüfung, ob die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Besondere Regelung für die hier vorliegende Anlagenart werden in Nr. 5.4 der TA Luft nicht getroffen.

Im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist jedoch insbesondere eine TA Luft-konforme Ableitung der Abgase (Nr. 5.5 TA Luft) sicherzustellen.

Im Rahmen der Bestimmung der Schornsteinhöhe sind gem. Nr. 5.5.2.2 TA Luft bestehende Schornsteine mit dem halben Emissionsmassenstrom einzubeziehen.

Die Antragstellerin hat im Ausnahmeantrag von den Ableitbedingungen der Ziffer 5.5 TA Luft vom 11.11.2025 ausführlich dargelegt, weshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, deren Grundsatz auch in Nr. 5.1.1 Abs. 10 TA Luft dargelegt ist, von der Einbeziehung weiterer Emissionsquellen der genehmigungsbedürftigen Anlage in die Schornsteinhöhenberechnung abgesehen werden kann. Die vorgelegten Begründungen sowie Berechnungen des Schornsteinhöhengutachtens sind schlüssig und nachvollziehbar. Auf Grundlage dieser Unterlagen kann dem Antrag auf Nichtberücksichtigung weiterer Emissionsquellen zugestimmt werden.

Das Schornsteinhöhengutachten zeigt, dass die berechnete und beantragte Schornsteinhöhe – unabhängig von möglichen zusätzlichen Emissionen anderer Quellen der Betreiberin – bereits eine Verbesserung der Ableitbedingungen gegenüber dem bestehenden Zustand bewirkt. Damit ist bei Umsetzung des Vorhabens von einem insgesamt günstigeren Emissions- und daraus folgend Immissionsverhalten auszugehen. Ob die ermittelte Höhe den Stand der Technik vollständig ausschöpft, kann an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage von Nr. 5.5.1.1 Abs. 10 TA Luft offenbleiben, da sie im Ergebnis mindestens zu einer Verbesserung der Emissionssituation führt.

Wie oben bereits dargelegt, beträgt der Zusatzbeitrag im Hinblick auf Stickoxide (NO_x) nur rund 3 % des Immissionswertes und unterschreitet damit die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 Abs. 5 TA Luft.

Mit der beantragten Schornsteinhöhe ist die Irrelevanzschwelle bereits am nächstgelegenen Ort, wenn auch nicht Immissionsort im Sinne der TA Luft, schon unterschritten. Ein höherer Schornstein würde die Immissionen voraussichtlich sogar weiter reduzieren.

Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits die vorgelegte Schornsteinhöhe zu einem irrelevanten Zusatzbeitrag des hier zu betrachtenden Vorhabens führt. Eine weitere Erhöhung der Schornsteinhöhe würde im vorliegenden Einzelfall zu keinem umweltrelevanten Mehrgewinn führen und wäre daher unter Berücksichtigung der Darlegungen der Antragstellerin nicht verhältnismäßig.

Zu Gunsten der Antragstellerin war zudem zu berücksichtigen, dass, wie oben bereits näher dargelegt, durch das Vorhaben von einer gleichbleibenden oder sogar reduzierten Emissionsfracht auszugehen ist und auch im Hinblick auf die Gesamtfracht der Geruchsstoffe keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Die Antragstellerin weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass eine umfassende Ermittlung und Bewertung sämtlicher Emissionsquellen der Betreiberin eine erhebliche Verzögerung der Umsetzung immissionsmindernder Maßnahmen zur Folge hätte. Sie hat zudem klargestellt, dass sie beabsichtigt, das Emissionsverhalten aller Quellen künftig im Rahmen weiterer Vorhaben systematisch aufzuarbeiten. Dieser Punkt war im Rahmen der hier zu treffenden Entscheidung insbesondere maßgeblich. Auch im Hinblick auf eventuell folgende Verfahren ist die Aufnahme und Auswertung sämtlicher Emissionsquellen im Hinblick auf die Thematik der Luftreinhaltung dringend nötig.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage kann dem Ausnahmeantrag auf Grundlage von Nr. 5.5.1.1 Abs. 10 TA Luft zugestimmt werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht das Vorgehen den Anforderungen der TA Luft und den anerkannten Grundsätzen der Immissionsprognose.

Das HLNUG hat in seiner Stellungnahme vom 12.09.2025 bestätigt, dass die Schornsteinhöhenberechnung nach den Vorgaben der VDI 3781 Blatt 4 fachgerecht, plausibel und nachvollziehbar durchgeführt wurde. Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe wurde dabei zu 18,8 m über Grund, die emissionsbedingte Schornsteinhöhe zu 21,5 m über Grund ermittelt.

Die prognostizierten Immissionswerte zeigen für die Übergangsphase zwischen Bauphase 2 und 3, bei einer angepassten Austrittshöhe der erhöhten Schornsteine von 13,75 m, keine relevanten Änderungen im Immissionsverhalten.

Im Endausbaustadium nach Bauphase 3 mit den neuen Backöfen und einer Schornsteinhöhe von 21,5 m ist aufgrund der verbesserten Abluftführung mit einer weiteren Verbesserung der Immissionssituation hinsichtlich Geruchs, Stickstoffdioxid und Stickstoffdeposition zu rechnen.

Die Festsetzung der genannten Emissionsbegrenzung ist entsprechend des Gutachtens (Berichtsnummer P25-043-SHB/2025 Rev.00 vom 01.08.2025) zur Schornsteinhöhe und der Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich, sodass es mit der in dem Schornsteinhöhengutachten berechneten Ableitbedingungen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe bzw. einem verschlechterten Immissionsverhalten kommt und die Annahmen im Gutachten zur Immissionsprognose eingehalten werden.

Von der Antragstellerin ist eine Unterschreitung der in der TA Luft genannten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) beantragt (vgl. Formular 8/1). Da in das Gutachten zur Bestimmung der Schornsteinhöhen und zur Ausbreitungsrechnung luftverunreinigender Stoffe sowohl der Massenstrom als auch die Massenkonzentration der stofflichen Komponenten eingeflossen ist, ist zur Gewährleistung des nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geforderten Schutzniveaus die Festsetzung der Massenkonzentration sowie des Volumenstroms erforderlich. Durch

die Festsetzung der Massenkonzentration sowie des Volumenstroms wird hierdurch der Massenstrom ebenfalls begrenzt, da dieser direkt durch die Massenkonzentration und dem Volumenstrom abhängt.

Zu Nebenbestimmung 6.2.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.5.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung 6.2.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in den Grundsätzen des BImSchG gem. § 5 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmung dient hierbei der Sicherheit und der Minimierung von Umweltrisiken und Gefahren, die bei einer Störung auftreten könnten.

Zu den Nebenbestimmungen 6.2.3:

Die Festsetzung physikalischen Grundvoraussetzungen für die Emissionen ergeben sich aus der Ziffer 2.5 der TA Luft. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerten begründet sich zum einen mit den beantragen Emissionen der Antragstellerin, welche den Vorgaben der Ziffern 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.8 der TA Luft entsprechen. Hierbei wichen die Angaben in den Antragsunterlagen für Stickoxiden NO_x von den Vorgaben der Ziffer 5.2.4 der TA Luft ab und übererfüllt diese. Demnach sind die Massenkonzentrationen auf die Hälfte der Anforderungen der TA Luft zu begrenzen, was zu einer noch strengeren Verpflichtung für die Antragstellerin führt. Die Antragstellerin stellt somit heraus, dass die neuen Öfen hierbei den Stand der Technik übererfüllen. Da sich hieraus auch veränderte Emissionsmassenströme ergeben, welche sich auf die Prüfung der Irrelevanz für die Bestimmung der Immissionswerte gem. Ziffer 4.6.1 der TA Luft auswirken, sind die genannten, reduzierten Massenkonzentrationen analog der Antragsunterlagen zwingend festzuschreiben.

Die Bauweise, Lage und Höhe der Schornsteine ergibt sich aus der Schornsteinhöhenberechnung, welche den Anforderungen der Ziffer 5.5.2 und des Anhang 7 der TA Luft entspricht. Eine zwingend notwendige Ableitung über die Schornsteine ergibt aus den Vorgaben der Ziffer 5.5.1 der TA Luft. Hinsichtlich der im Rahmen der Bestimmung der Schornsteinhöhe eigentlich notwendigen Einbeziehung von bestehenden Schornsteinen mit dem halben Emissionsmassenstrom wird auf die einleitenden Ausführungen zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 3.4 verwiesen.

Der Abgasvolumenstrom ergibt sich aus den Antragsunterlagen, welcher hiermit festgeschrieben wird. Dieser ist zwingend erforderlich, damit die Randbedingungen für das Emissionsverhalten und den resultierenden Immissionen gem. den Berechnungen im Gutachten (Berichtsnummer P25-043-SHB/2025 Rev.00 vom 01.08.2025) entsprechen.

Zu Nebenbestimmung 6.2.4:

Die Antragstellerin hat zur vollständigen Darstellung und Bewertung Ihrer Emissionen die neuen Emissionsquellen und veränderte Emissionen in das von ihr in Erstellung befindliche Emissionsquellenkataster Luft aufzunehmen und zu aktualisieren.

Zu Nebenbestimmungen 6.2.5 – 6.2.12:

Die Nebenbestimmungen begründet sich in den Ziffern der Nr. 5.3.2 der TA Luft. Außerdem ist diese erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 6.2.13:

Die Nebenbestimmung beruht auf Abschnitt 5.3. der TA Luft sowie §§ 26 und 28 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 6.2.14:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung 6.2.15:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung 6.2.16:

Die Nebenbestimmung begründet sich in DIN EN 15259:2008.

5.17 Landwirtschaft

Die Fachbehörde, das Dezernat 51.1 für Landwirtschaft beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass der Belang Landwirtschaft durch die Planung nicht berührt wird.

Dementsprechend werden gegenüber dem Vorhaben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

5.18 Naturschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, hat wie folgt Stellung genommen.

Das Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen durchgeführt und greift somit nicht in Natur- und Landschaft ein. Des Weiteren liegt das Betriebsgelände der Firma im Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.19 Forsten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, sind forstliche Belange nicht betroffen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegeben Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), im Jugendarbeitsgesetz (JArbSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostengrundsatzentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag